Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Escher und Ufterti

Mitgliedern ber gefeigebenden Rathe ber belvetifchen Republik

nu Sundert amangigftes Stud.

Quartal.

Burich, Samstags den 1. September 1798.

Befeigebung. Groffer Rath II. August.

(Fortfegung.) Carmintran will, daß die Mungcommission endlich über die allgemeine Incourssegung aller helves tischen Mungen ein Gutachten einliefere, und fodert biergu Efchern, als Prafident Diefer Commiffion bes fonders auf. Suber fodert Tagesordnung. Des trap unterflut Carmintran, weil fonft das Bolf bei den Auswechstungen betrogen werbe. Eur min tran beharret, weil fich das Bolf über die hierin berrichende Ungleichheit beflage. Efcher weißt nichts bavon, bag er Prafident einer folden Commiffion fen, Die alfo eigentlich alle Mungen Belbetiens chemisch untersuchen und auf dieses bin ihren Werth bestimmen untersuchen und auf dieses hin ihren Werth bestimmen soll; er glaubt, dieser Auftrag gehöre einem Münz meister und nicht den Gesezgevern zu, und erklärt, nie keinen schriftlichen Austrag hierüber erhalten zu haben; Er fodert Lagebordnung. Capani bemerkt, daß nicht die Hälfte der Mitglieder vorhanden sep und fodert also Aushebung der Sizung. — Da der Senat den Beschluß über die Besteglung der Akten verworsen hat, so sodert Escher, daß der Gegensstand der Commission mit Beisägung z neuer Mitglies, der turüsgewiesen werde. Ruhn sodert bierüber eine der jurufgewiesen werde. Ruhn fodert hierüber eine neue Commission bes 70. S. der Ronstitution wegen. Escher bemerkt, daß wenn 2 neue Mitglieder beiges fügt find , nicht mehr die gleiche Commiffion porhans ben ift. Diefer Untrag wird angenommen und der Commission Spengler und Raf beigefügt.

In Mutficht auf Capanis Untrag wegen Aufs bebung ber Sigung wird bemerft, daß ba mehrere Commi fionen pflichtmaßig fich abgefonbert halten muf fen , Diefe pflichtmäßig abmefenden Mitglieder als an mefend gegablt merden follen; Diefe Bemerfung mird für biejesmal als gultig angenommen und alfo die

Sigung fortgefest.

Ueber Carmintrans Untrag, megen Schagung aller Mungen, geht man jur Tagesordnung, welcher jufolge man den XIV. Abschnitt des Reglements bes bandelt. Auf Gecretans Untrag wird der 2 f. wird auf Geeretans Untrag als ju metaphyfifc ebenfalle ausgelaffen.

Ueber den 6. 5. fobert Gecretan, daß bie Borte: "Aus diefem Princip " ausgelaffen werden. Cuftor folgt, will aber ftatt beffen einschieben? "Aus Principien. Carmintran folgt Gecres tan, will aber bem Bort: "Gefetesvorschlag " noch bas Bort: "Der Beschluff" beiseten. Gecres tand und Carmintrans Bemertungen werden angenommen.

Im 7. 5. wird auf Gecretans Untrag bem Bort: " Gefegvorschlage das Bort: "Der Beschluge

beigefügt.

Der 9. 5. wird auf Secretans Antrag als

überfluffig ausgestrichen. Ueber ben to. g. bemertt Detran, baf berfelbe in ben Abschnitt ber Commiffionen gebore. Bims mermann vertheidigt bas Gutachten, welches ans genommen wirb.

lleber den 12. f. fodert Geeretan, bag ber Borgug bem Rapport ber Debrheit gegeben werde.

Ungenommen.

Carrard glaubt, ber 15. S. muffe berandert werden , weil nicht alle Commiffionen 6 Tag Beit für ihre Arbeit haben; er will, daß fich die Commiffionen nur einen Tag bor ber Tagesordnung fur Auffchub melben. Diefer Antrag wird angenommen. Alle ubris gen gg. Diefes Abfchnitts werden unverandert anges

Auf Gecretans Untrag ers XV. Abschnitt. balt der 3. 5. eine etwas abgeanderte Redattion, fonft wird der gange Abschnitt unverandert angenome

XVI. Abschnitt. 1. g. Efcher behauptet, die angenommenen Befchluffe tonnen nicht immer Gefete, oder Berordnungen genannt werden, ohne in Bibers fpruch, oder gar Absurditeten ju verfallen , wie es der Fall mar , als man das Gefes machte: Die frans tifche Armee habe fich um helbetien berdient gemacht, benn dieg mar boch meder eine Berordnung noch ein Gejes, fondern eine Erffarung: unfere alten Res ausgelaffen, weil feine Tribune fatt bat. Der 5. g. gierungen brauchten biergu bas nicht gang beutsche

Bort Erfanntnif, welches vielleicht anzunehmen mare. I wenn es geschahe, follen wir bie Richter fenn? Er Gecret an unterftugt bas Gutachten, weil wenigftens Die frangonische Redaktion deutlich fen. Det ran bes gebrt, bag das Bort: oder zwischen den Worten mann, weil die Konstitution jeden Rath jum Riche Berordnung und Gefes ausgelaffen werde. Efcher bemerft, daß das frangofische Bori Defret freilich schiflich fen , da er aber fein' deutsches Wort fennt, welches ihm entspricht, fo beharret er auf feinem ers Fiery und Erofd unterftugen bas ffen Untrag. Gutachten. Euftor folgt Efchern, Deffen Untrag angenommen wird.

Medalifoner.

Der 5. 6. wird undeutlich gefunden. Gecres tan bemertt, daß die guden nicht ausgefüllt werden tonnten i bis die frubern g. angenommen und nume: rirt fepen. Cuft or will ben f. jur Berboliffandigung Der Commiffion gurufweisen. Secretan folgt. Der 5. 5. wird zurufgewiesen.

S. 10. Guter will Diefem f. beifugen , daß im Fall der Dringlichkeit, Die Beschluffe schleunig über sendet werden sollen. Secretan und huber fins den diesen Zusak überflussig, weil sich dieses von selbst verstehe. Suters Zusak wird dem 11. S. des XV. Abschnits beigefügt.

S. II. huber will die megen fehlerhafter Res battion gurufgefandten Beschluffe und die Dringlich; feitsfalle von dem Gefet Diefes S. ansnehmen. Ge: cretan vertheidigt den f. welcher unverandert ange-

nommen wird.

Diefer Untrag wird angenommen.

Die Abschlieffung des 21. S. wird aufgeschoben. g. 22. Gecretan bemerft, daß Diefer S. Sus bers Berbefferung des 15. überfluffig mache. Jene Berbefferung wird alfo gurufgenommen.

Uebrigens merden die unbenannten SS. Diefes

XVIten Abschnits unverandert angenommen.

XVIIter Abschnitt. S. 4. Roffi glaubt die Ges fangnifftrafe tonne nicht durch bas gefeggebende Rorps über feine Mitglieder ausgesprochen werden, baber fodert er Auslaffung des S. Bimmermann balt es fur nothwendig, daß jeder Rath in feiner eig: nen Polizei fouverain fen und glaubt, fedes Mitglied werde fich lieber bon feinen Collegen als bon andern Richtern ftrafen laffen. Was wollte man benn ma chen, wenn es etwann einft fo weit tame, bag fich Mitglieber an einander vergriffen ? Der S. muß nach dem Beispiel anderer Republifen beibehalten merden. Eustor folgt Roffi, weil Gefängnikstrafe ein Ber: brechen erfoderlich machen, und bei Berbrechen ber Reprafentanten, ber Genat und der Obergerichtshof in der Beurtheibung mit concuriren muffen; er fodert Aufschub Des Abschluffes über Diefen S. Guter fins Det auch bedenflich, daß der Rath Richter fenn wolle, ba bie Ronflitution ibm fein Recht dagu giebt; bebu: te Gott, daß wir uns bei den Saaren greifen; aber

fodert alfo Burufmeifung an die Commiffion. Bime mermann beharret. Suber folgt Bimmers ter in feiner eignen Poligit macht, und es feltfam ware, wegen einer Scheltung, oder einer Dhrfeige Die Sache vor den Obergerichtshof zu weisen; man fagt wir waren Richter in unfrer eignen Gache; ich boffe doch nicht, daß es je fo weit fommen werde, daß wir und alle bei den Saaren pacfen, und wir find ja auch Richter über die Polizei Der Buhorer ! Guter beharret ebenfalls, weil, wenn wir in diefer Bers sammlung ein Berbrechen begehen, wir es an dem Baterland begehen, und alfo nur nach den Borfchrift ten der Konstitution gestraft werden tonnen. Capai ni folgt Gutern, weil, wenn wir Berbrechen fras fen durften, wir auch ein Gefegbuch hieruber haben mußten, um uns vor der Rache irgend einer Faftion ju sichern Bourgois ist gleicher Meinung, weil wir nur unfre Polizei haben, aber 14 Tag Gefängniss strafe nicht auf einen Polizeisehler gesett wird. Trosch begehrt Zurukweisung des S. in die Commisse fion, weil im Fall wir und einmal alle bei ben haaren nahmen, die fiegende Parthei Richter mare. 3im mermann beharret neuerdings, weil es bier nur um den Grundsat zu thun ift, der aber ohne Wirs fung bleibt bis die Falle selbst fur die Strafen bes stimmt werden. hub er unterstügt 3 im mermann. ueber den 15. 5. fodert huber, daß die Dring: Der S. wird angenommen. Bourgois fodert, daß lichkeitsfalle hier ausdruflich ausgenommen seyen. fich die Commission sogleich mit den Fallen beschäftig ge, in Denen Die Gefangnifftrafe ftatt haben tann. Bimmermann folgt. Detran, Capani, bw ber und Erlacher folgen ebenfalls. Secretan Dringt in Bourgois, feine Motion gurufgunehmen, weil es schmerzhaft für die Commission ware, sich mit einer solchen Arbeit zu beschäftigen, und weil es ja in jeder Rufficht beruhigend ift, nur bon feinen Collegen gerichtet ju werden. Bourgois beharret auf feinem Untrag infofern der borige Befchluß nicht gurufgenommen werde. Man geht über Bourgois Motion gur Tagesordnung.

Genat II. Auguft.

Der Prafident Baslin eröffnet die Gigung mit nachfolgender Unrede, die beflatscht und berett Einruckung ins Protofoll auf Mungers Untrag be schlossen wird.

Bei Eröffnung der heutigen Sitzung sen mir eint furze Ergieffung des Herzens gestattet! Wann in der gegenwartigen Stunde die Einwohner Diefer Stadt unsere beltreiften Mit bei Einwohner diefer in unt unfere helvetischen Mitburger, Den feierlichen, in und ferer Berfaffung vorgeschriebenen Burgereid leiften, ber bor bier Bochen bon uns Gesegebern an Diefer Stelle mit ben warmften Empfindungen ausgesprof chen mard; ce

Bann Gie, bie Ginwohner bon Arau, eine Berpflichtung erneuern besjenigen Gefühles ber Freis beit, welches fie fchon feit dem Unfang unfrer Revolution getreulich bezeugten, und, ihnen jum Ruh: me fen es gefagt, fich bis anher deffelben immer wurdig betrugen; fo fen gurufgerufen in unfer Be: Dachtnif, jene wichtige Sandlung des 14ten Julius! Diemals perfchwinde fie aus unferm Ungedenten! und burchdrungen bon dem Gefühle des marmftea Patriotismus, ununterbrochen beforgt um das Beil und die Boblfarth unfere einen und untheilbaren Bar terlandes, theilnehmend an bem gunftigen Schiffale Des Bangen fo wie jedes einzelnen Theiles, fen der achte Grundfat der Freiheit und Gleichheit, das eis frigite Biel und Beffreben unfrer Berathfchlagungen und bei jedem öffentlichen, oder feierlichen Anlaffe, er challe laut der Ausruf unfrer Bergen : Es lebe die eine und untheilbare helvetische Republif! "

Auf La flecheres Antrag wird der anwesende B. Castellard, Unterstatthalter von Grupere, der als warmer Patriot und eifriger Frennd der Freiheit von den freiburgischen Oligarchen verfolgt und versbannt worden, zur Sore der Sigung eingeladen und erhalt von dem Prästdenten junter lautem Beifallflat.

fchen den Bruderfuß.

Der Beschluß, welcher ben 7ten Abschnitt bes Polizeireglements ber Rathe, ber von den öffentlichen Sigungen handelt, enthalt — wird einer aus ben B. Rahn, Barras und Munger bestehenden

Commiffion übergeben.

Der Beschluß, nach welchem die Kantonsgerichte nie unter 23 Glieder mit Inbegriff des Prasidenten und der Suppleanten sich vermindern dursen und durch welchen zugleich die Art bestimmt wird, wie in dem Fall einer solchen Verminderung, das Ge, richt erganzt werden soll, — wird einer aus den B. Laslechere, Schwaller und Deveven bestehen, den Commission übergeben.

Der Beschluß, welcher den gen Abschnitt des Reglements beider Rathe, der die geheimen Sigun, gen betrift, behandelt, wird einer aus den B. Ufteri, Muret. Duc, Safelin und Caglioni bestehen,

Den Commiffion übergeben.

Usteri und Devevey berichten im Namen einer Commission über den Beschluß, der die innere Organisation des Direktorims enthält; die Commission bemerkt, daß bereits unter'm 2. und liten Mai, zwei Beschlusse über eben diesen Gegenstand verworsen worden, obgleich die damaligen Berwerfungsgründe kaum einer so langen, durch sie veranlaßten Berzögerung werth senn mochten; sie zeigt weiter, daß alle vermaligen Berwerfungsgründe in dem gegenwartigen Beschluß wegfallen, jenen ausgenommen, der die Bereinigung des Siegels und der Unterschrift in einer Person tabelte; wenn diese Vereinigung Nachtheile baben kann, so glaubt die Commission, die Trennung

fonnte leicht gröffere mit sich führen; sie rath beginge ben zur Aunahme. Mur et unterstützt diese Meinung, indem er sagt, er hatte schon die beiden erstenmale für die Annahme gestimmt; wenn die Vereinigung best Siegels und der Unterschrift sich in dem Beschluß nicht sinde, so wurde er zur Verwerfung simmen, indem nicht blos unvorgesehene Zufälle bei statt fins dender Trennung Nachtheile bringen, sondern selbst ein bößer Wille davon weit eher Missbranch machen könnte. Ruepp stimmt ebenfalls der Commission bei, und meint es wäre durch die Trennung auf keinen Fall etwas gewonnen; denn ein Direktor, der nur das Siegel hatte, könnte immer auch unterschreiz ben, und einer, der nur die Unterschrift besäße, könnte sich ein Siegel verfertigen lassen.

Der Senat bildet fich in geschloffne Sigung, nach beren Wiedereröffnung ein Beschluß, der Die Einriche tung des Ursuliner , Rloftere in Freiburg, zu Cafernen

bewilligt, angenommen wird.

Um 12ten mar feine Gigung in beiben Rathen.

Groffer Rath, 13 Auguft.

Ruhn begehrt bei Unlag der Verlefung bes Pros tofolls vom itten August, daß das im Reglement ans genommene Wort Erfanntniß, als nicht allgemein genug, in das Wort Defret verwandelt werde. Dies

fer Untrag wird angenommen.

Da der Senat einige Abschnitte des Reglements verwirft, so wird auf Hubers Antrag beschlossen:
1. Daß die Commission diese zurüfgewiesenen SS. in 8 Tagen, umgearbeitet, wieder vorlegen soll. 2. Daß die, dem Reglement zuwiderlaufenden Gesetze der in: nern Polizei der Versammlung wieder aufgehoben sehn sollen. 3. Wird der Commission aufgetragen, einen S. über die Ausbewahrung des Siegels beider Rathe beizusügen. 4. Sollen 1000 Exemplar des Reglements gedruft und jedem Mitgliede der Rathe 4 Exemplar davon gegeben werden.

Auf Ruhns Antrag wird beschlossen, als 15. S. dem 15ten Abschnitt beizufügen: Der Senat fann über keinen Beschluß des großen Raths zur Lagesords

nung geben.

In einer Bottschaft begehrt das Direktorium, daß sich die Gesezgebung mit den litterarischen Schästen der Rloster, besonders von Wett in gen und Muri beschäftige, um sie vor dem Schiksal deren von Ein sidlen zu sichern; zugleich fügt es eine Antwort des Bibliothekars des Klosters St. Gallen bei, der sich mit den besten Manuscripten und Büschern gestüchtet und damit entschuldigt hat, daß das Stift von S. M. dem Raiser, als dessen gehom, in Schutz genommen worden sey, und daß er von seinem Fürsten und selbst von Sr. R. A. apostolischen Majestät

den Befehl babe, nichts aus Sanden ju laffen, ins Dem viele der wichtigften Gegenstande ichon bor eis nigen Jahren in Sicherheit gebracht worden feyen. Gu ter bedauert Diefen Berluft und schlägt eine Commiffion bor, die fich mit diefem Gegenstand befchaf tige; jugleich macht er auf bas allgemeine Bedurfnis bon Unterrichtsanffalten aufmerkfam, um baburch Tugend und Baterlandsliebe zu verbreiten. Erlach er fagt, er habe diefe Bibliothet als Commiffar besucht und gang vermuftet gefunden; er bezeugt, daß die Bosheit der Pfaffen fo weit gieng, daß fie bon wich: tigen Werken, die sie nicht mit fortschleppen konnten, nur einige Bande wegnahmen, um das andere uns nuß zu machen; auf diese Art sen die, ehedem so wichtige Bibliothek von St. Gallen so herunter ges funten, daß fie nur noch als Mafulatur in eine Ras febude tauge, und feine 50 louisd'or mehr werth fen. Sub er erffart Diefeflitterarifche Rauberei als einen Mord am Baterlandel, welcher nicht mehr zu erfeten fen; er municht, daß bas Direftorium vom Minifter Der Wiffenschaften fich ein Bergeichnis aller litterarie schen Schape, welche als offentliche angesehen wer. ben fonnen, eingeben laffe. Un bermerth glaubt, die Bibliothet werde doch fein Leben vom Raifer ges wefen fenn, übrigens mundert er fich, daß nicht for gleich ein Sequeffer auf die Bibliothef gelegt murbe; er folgt dem Untrag einer Commiffionalunterfuchung. Sartmann fagt, aus dem Rlofter Muri fegen bie Manufcripte mit bem Gilber und Gold berausgetoms men, er hoft aber beides merde guruferhalten merden tonnen; Die Bibliothet von Bettingen aber, Die nach ber St. Gallischen Die erfte mar, fen noch vollftan: Deloes folgt Underwerth und halt die Bibliothet von St. Gallen noch nicht fur verloren. Rubn fagt, es fen allererft barum gu thun, gu untersuchen, wie man die St. Gallische Bibliothet retteu tonne. 3m weftphalifchen Frieden fepen alle Theile ber Schweis als unabhangig bom beutschen Reich erflart worden, und wenn auch biefes Stift wirklich lebnbar gemefen mare, fo hatte dief fich boch nie auf das Mobilarvermogen erftreft; auch fen ber Burft von St. Gallen nur Litularfurft gemefen, und habe feine Stimme auf dem Reichstage gehabt; er fchlieft daber darauf bom Direftorium einen Bericht über unfre Verhaltniffe mit dem deutschen Reich ju berlangen, und über diefe Bibliotheten überhaupt eine Commiffion niederzuseten. Fiery und Suber folgen. Suber B und Rubne Untrage werden ans genommen und in die Commiffion geordnet: Un Ders werth, Bonberflub, Mugeburger, Rellif fab und Marcacci.

Das Direfivium begehrt, daß diejenigen Maas, regeln über die Justigpslige, welche bei der legten Burgachermiffe ftatt hatten, auch bei der bevorstehen den Messe wieder erneuert werden. Auf hubers Umrag wird der Gegenstand dieser Bottschaft sogleich in einen Beschluß verwandelt.

Das Direftorium bemerft in einer britten Both Schaft, in Rutficht auf bas vom Statthalter bee Rans tons geman in bas Bulletin officiel de Lausanne eins gerufte Arrete, daß es der Ronftitution gemaß fen, Daß fich Die Burger mit ihren Begehren unmittelbar an die gefeggebenden Rathe menden, und daß, wenn ber Rath Diefes Recht auch für fich vergeben wollte, er es um des Poltes willen nicht thun durfe : er halt Diefes Urreté fur ben ftartften Beweis, bag es fich nicht zwischen bas Bolf und feine Reprafentanten fels len wolle und glaubt , der 96. S. der Ronftitution bes giebe fich nur auf die vollziehende Gewalt, auch fen Diefes, wenn einige Zweifel übrig geblieben maren, burch feine Inftruftion fur ble Statthalter , bie von den gefeggebenden Rathen Gefegesfraft erhalten bat be, deutlich geworden. Zugleich zeigt es an , daß es in einer heutigen Berordnung feinen Statthaltern beis botten habe, fich mit den gefeggebenden Rathen in Correspondeng eingulaffen, und ihnen nur geftatte bie Bittichriften einzufenden. Cart ier bemerft, daß Das Direftorium und migberftanden habe, indem wir nur begehrten, daß die Burger ihre Bittfchriften burd Die Statthalter einfenden tonnen, nicht aber muß fen; er will diefe Bottschaft an die über Petitionen niedergefeste Commiffion meifen. Suber folgt und wundert fich, daß das Direftorium fich einfallen laffe, die Ronflitution gu erlautern, obgleich man et gentlich gleicher Deinung fen. Fiers folgt. Ruhn pertheibigt bas Direftorium und fieht bas Gange für einen einfaltigen Wortftreit au, indem es nur bes Bifa wegen nothig fen, daß die Bittichriften burch des Statthalters Bande geben , obgleich bas Difa beffer einem som Bolf ermablten Beamten übergeben werden tonnte, daher er bie Commiffion der Fries Densrichter hierauf aufmertfam machen will. Dus ber bemerft , daß nun fur einmal , nach dem Schluß ber Bottichaft, Berfugungen getroffen fepen, obgleich Das Direftorium auf Die hauptfrage nicht geantwor tet habe; er begehrt baber immer noch Bermeifung an die Commiffion, welche angenommen wird.

Die Fortsetzung im 12zten Stul-

elta uno Caglioni benichen

Ach mache vorläufig das Publikum auf ein Bolksblatt auf merkfam, dessen Herausgabe vom Minister der Künste und Wissenschaften veranftalret ist der es unter seiner unmittelsbaren Aussicht durch einen unstret besten und geschikkesten Volksschaften unter besten und geschikkesten Volksschaften unter des Bortes, bearveiten läßt. Belehrung des Bolks über die Natur, die Geschichte, die nordwendigen Resultate unter Newslution, ist der Zwef dieses Blattes, von welchem künstige Woche der erste Bogen herauskönimt. Sine Anzahl Eremplate werden durch die Negierung und auf ihre Unkosen im kande verbreitet. Wer es sonst noch zu besthen wünscht, dem werden nach und nach sunf und zwanzig ganze Bogen gegen die gewischer mäßige Vorausbezahlung von einem Gulden Zuricher Buschliefert. Briese und Geld franco.

Der schweizerische Republikaner

Escher und Usteri,

Mitgliebern ber gefeggebenben Mathe ber helvetifchen Republit.

Sunbert zwei und zwanzigste mangigftes Stud.

Drittes Quartal.

Burich, Montags den 3. September 1798.

Gefetgebung. Groffer Rath 13. Auguft.

(Fortsehung.)

Capani bemertt, bag es fcon lange ift, feitbem man ein Bergeichniß bon Ausgewanderten einer Roms miffion übergeben bat, ohne je weiter etwas Davon gehort ju haben, er fobert baber fchleunigen Rapport. Sameler bezeugt als Prafident Diefer Commiffion, bag bas Berzeichniß ganz unvollständig ift, daher bes gehrt er, bag man dem Direktorium eine neue und vollftandige Eingabe hierüber abfodere. Erofd bes merft, daß es beffer ift, die gegenrevolutionaren bedweiger fenen auffer dem gand, als in Demfelben; er fodert, daß man, ehe ein neues Bergeichniß verfer. tigt wird, jedem zwei Monat Zeit zu seiner Ruffche gestatten foll. Rubn folgt Erofchens erfter Bemerfung, und mochte eben beswegen ein Gefes machen, welches ben Ausgewanderten das Ruffommen vers biete. Achermann unterflut Diefe Bemertungen, will aber die gange Gache erft der Rommiffion juwei fen. Bourgois will, daß die Gefege mider Quemans berung bor Aufnahme des Bergeichniffes ber Ausgemans berten gemacht werden, um badurch aller Partheiliche feit zuvor zu fommen. Suber folgt, und will daß fich die Commiffion mit bem Gefes beschäftige, mab rend bas Direftorium bas Bergeichniß aufnimmt. Die fer Untrag wird angenommen.

Die Commission welche mit der Organisation der Munizipalitäten beaustraget ist, legt einen Gesetzes vorschlag von 18-Paragraphen vor. Deloes verslangt, daß dieses Gutachten 8 Tage auf dem Tische liegen bleibe. Roch glaubt, da die Eineichtung der Munizipalitäten von der größten Orinalichkeit sen. so Munizipalitaten von der größten Dringlichkeit fen, fo foll die Berathung darüber so wenig als möglich bers zogert werden, zugleich wünscht er Zutrauen in die Rommiffion, und daß das Gutachten, in Rufficht der umffandlichen Bestimmungen, angenommen werde, in fofern man nichts gegen die Grundfage beffelben ein-

er begehrt alfo ben Druf biefes Gutachtens. Uders mann folgt Rubn, weil es ihn beduntt, die Coms miffion habe mehr auf die volfreichen Stadte als auf die fleinen Dorfer Rutficht genommen. Suber uns terffugt Roch, Ruhn und Deloes, und begehrt alfo, daß der Rapport mabrend dem Drut auf dem Tifch jur Ginficht gelaffen werde. Deloes vereinigt fich mit Rubn, deffen Untrag angenommen wird.

Die vorgestern beauftragte Rommiffion megen ber Befoldung der Pfarrer Schlagt hieruber vor: In Ers magung daß viele Prediger und Geiftliche megen dem aufgehobenen Behenden ihr Ginfommen verlieren, und es die Pflicht und die Ruhe des Staats in Rufsicht der offentlichen Meinung bierüber erfodert, Diefer chrs wurdigen Rlaffe von Burgern die indeffen ihr Umt verfeben bat, ju Duife zu kommen, foll die Dringlichs feit diefes Gegenstandes erflart und befchloffen wers den: 1) Das geseigebende Corps erflart feierlich, daß durch die bis dahin gemachten Gefete ihr Einfoms men nicht vermindert fenn foll. 2) Daß diejenigen welche bis dahin bom Staate begahlt murden, ferners hin von demseiben befoldet werden sollen. 3) Daß Die vollziehende Gewalt hierüber Berichte einziehen, und den Rathen mittheilen soll. 4) Daß die Ents schadigung für den, durch die bisherigen Gefete ers littenen Schaden in das Zahlungsbuch der Mation eingetragen, und das Direttorium eingelaben merben foll, für diefe Entschädigung gu forgen. - 3 im mers mann will das frangofische Bort: Ministre du Culte, im Deutichen durch Beltgeiftliche überfeten. Roch glaubt, das Bort Religionediener fen beffer. Achermann begehrt Bertagung der Behands lung auf Morgen. Deloes glaubt, man fen uber die Grundfage einig, und will daher fogleich abstims men. Ruhn miderfest fich dem 2. S., weil es uns billig fen, den einen Pfarrern 10000 Pf. ju geben, und andern mit mehr Arbeit nur 600 Pf. Carrard fagt: Reiner der gerecht fenn will, wird diefer ehrmurdigen Rlaffe von Burgern die Befoldung verringern wollen, juwenden habe. Ruhn bemerkt, daß diefer Gefetes auf die fie fich, ihrem Bertrage gemay, veruepen; ja, vorschlag die ersten Elemente der burgerlichen Gefell die Gleichheit foll eingeführt werden, aber durch ein schaften enthalte, und daher genque Prufung verdiene; Beset, das keine Rukwirkung haben soll, dieß ift der

erfte Grundfag unfrer Conflitution. Bugleich begehrt | Duc wollen ben befchlognen Termin beibehalten; er, daß man fogleich jur Berathung gehe, weil man Diefes dem Beschluß der Dringlichfeit schuldig fen, und vieleicht die Ruhe des Baterlandes davon abs hange. Roch unterfrut Carrard und fagt: Wars um machen wir biefes Gefet? marum verfprechen wir, da wir doch nichts bezahlen konnen? nur um der Geiftlichkeit Die Zweifel uber ihr Schiffal gu beneh: men, und daher follen wir fein Gefeg machen, wel ches diefe Zweifel wieder in fich führt. Den Mugen blit bemerkt mir Erofch febr richtig, dag es beffer ift eine Anfopferung fur Die Geiftlichen, als fur eine febende Armee zu machen, indem es beffer ift die Ruhe durch fanfte Ueberzeugung als durch Bajonette ju erhalten. Auch ich mochte den fo farten Unter: Schied in ihren Befoldungen aufheben, aber jest darf theilt fenn. Reben Diefem Corps Gendarmerie foll man diefes nicht bornehmen, und den Staat wird es nicht mehr fosten, als wenn das was die eine Pfrunde zu viel hat, fogleich den andern gegeben murde. - Der Beschluß der Dringlichkeit und Der Bertagung auf diefe Sigung wird gurufgenommen, und die Bes rathung auf Morgen aufgeschoben.

Menublilduer ?

Genat, 13. Auguft.

Der am 14. Julius abmefende B. Mittelhob

ger leiftet ben Burgereib.

Der Befchluß welcher ben Guppleanten bes Dbers gerichtshofes, die in Arau anwefend find, und an den Geschäften Theil genommen haben, 15 Louisd'ors mo. natlich bis Ende Man's, auf Rechnung ihres Gehalts bewilligt, wird jum zweitenmal verlefen und anges nommen.

Der Befchlug, der den igten Abschnitt bes Rege lements beider Rathe, bon den Commiffionen, ent balt, wird einer aus den B. Ban, Fornerod und Stofmann beffebenden Commiffion übergeben.

Rahn und Barras berichten im Ramen ber Commiffion über ben 7ten Abschnitt bes Reglements beider Rathe, der bon ben öffentlichen Situngen bans belt; bem Untrag der Commiffion gemaß wird ders

felbe angenommen.

Da der Commissionalbericht über Zehenden und Reudalabgaben, megen Berfaumnig Des Druckers erft heute ausgetheilt werden fonnte, fo fragt der Prafis bent, ob nicht die durch den Beschluß vom 1. August auf acht Tage nach Austheilung des Berichts feitges feste Discuffion deffelben, nun fruher eröffnet merden follte? Scharer, Ban, Badou und Bodmer fprechen für diefe Beschleunigung. Der Genat befinde fich einerfeits bereits hinlanglich aufgeflart; die vers langte Ungewißheit unterhalte unruhige Beforgniffe im gand; endlich miffe man, daß fich der groffe Rath mit einem allgemeinen Steuerfpftem beschäftige, wos bei ibm, ben Entschluß des Genates über die Bebens benrefolution zu miffen unentbehrlich fen. Lafles chere, Devevey, Fornerod, Munger und auch hieraus unfer Intereffe fur Gerechtigfeit und

ob der Entschluß ein Paar Tage fruber ober fpater erfolge, werde ziemlich gleichgultig fenn, dagegen fepen nun mehrere Mitglieder Des Genats abwefend, und es fcheine fehr wichtig, daß die Berfamm lung ju jener Difcuffion fo vollftandig wie moglich verfams melt fep. Der Befchlug wird beibehalten.

Groffer Rath, 14. Muguft.

Das Direktorium überfendet einen Entwurf ber Organisation einer Rationalgendarmerie, mel che in schleunige Berathung zu nehmen es bringenoff einladet. Diefem gufolge foll ein Corps bon 800 Mann ju Fuß und 200 Mann ju Pferd bald möglich aufges ftellt merden, und daffelbe in zwei Bataillons einger ein zweites, unter dem Ramen Jagercorps der zweit ten Linie angeordnet werden, welche im Rall der Roth Die Gendarmerie erfegen, oder unterftugen, und Die gleiche Formation haben foll: Diefe werden als ber standiges erftes Ditet angefeben, und erhalten nut Gold wann fie im Dienfte fieben; vier Jahr Ginfchreit bung in Diefem Corps werden als zwei Dienftjahre angerechnet. Die Unterhaltung des erften Corps Gen darmerie wird auf 425000 Franken, und die Roften ber erften Errichtung auf 153,000 Franken gerechnet. Efcher glaubt, ungeachtet ber Dringlichfeit ber Bothschaft, erfodere doch die Mannigfaltigfeit ber Darinn enthaltenen Gegenftande, Daß Diefelbe von ber Militartommission untersucht werde, welche aber, ba ihre Mitglieder von den übrigen Arbeiten für einmal entlaffen find, in 14 Tagen ein Gutachten einliefern foll. Diefer Untrag wird einmuthig angenommen.

Das Direttorium erinnert an feine Bothichaft bom 18. May, worinn es Bestimmung über Die Pul vers und Salpeterfabrifation foderte, aber noch feine Untwort erhalten hat. Es begehrt daber fchleunige Berathung diefes Gegenstandes. Preux fodert, daß Die Commission innert acht Tagen über Diesen Gegen

stand Rapport mache. Ungenommen. Die Lugernersche Bermaltungsfammer bemerft, daß fie aus dem Zufluß von Boltereprafentanten, welche in Lugern Wohnungen fuchen, schlieffe, bag bas bescheidne Lugern jum funftigen Regierungefit 90 mablt worden fey. Gie danft fur diefen Borgug, und freut fich bald die neuen belvetischen Gewalten inner

ihren Mauern ju feben. (Man flatscht).

Carmintran glaubt, Die gangfamfeit mit mel cher man fich über die dringende Bothschaft des Dirette riums, megen Entschabigung ber Pfarrer, in Rufficht ihrer Diegfahrigen Befoldungen, berathe, fen beinahe unerflarbar, ba boch die Gache felbft nicht nur fa einleuchtend und ber Conftitution gang angemeffen fondern auch noch in Rufficht auf Die gange Botts stimmung bochft wichtig fen, weil diefelbe befonders

des Commiffionalgutachtens. Auf Malag Untrag wird das Commiffionalgutachten wieder verlefen. Jos tigen foll. Da in Rufficht Uchermanns und Sus mini glaubt, Die aufgeftellten Grundfage führen gu weit, er will fie daher nur unter einschränkenden Be-Rimmungen annehmen. Deloes glaubt, man fen gang einig uber die Grundfage wenn man nicht über Die vorliegende Frage hinaus gehe, denn er begreift nicht wie man ben eigentlichen hauptgrunbfag beftrete ten wollte, daß durch die bis jest erlagnen Gefete die Pfarrerbefoldungen nicht vermindert werden follen. Er fobert Daber gangliche Unnahme des Gutachtens. Underwerth glaubt, um allen Zweidentigfeiten aus. juweichen, foll man die Berficherung geben, daß man für die bis jest verfallnen Pfarrerbefoldungen gutftebe, und überhaupt fur eine anftantige Berforgung aller Plarrer burch die Gefete forgen merde. Capani glaubt, da man ichon bei dem Zehendenbeschluß fur Die Pfarrer geforgt habe, fo fep es nur Wirtung Des bofen Billens, wenn das Bolt hieruber unruhig werde, er will daber bas Gutachten annehmen. Bihlmann flagt, daß die reichen Pfrunden ehedem nur ben Dochwohlgebohrnen gutamen. Er will, daß feine Pfrun: de über 200 Dublonen, und keine unter 50 Dublonen Befoldung habe. Actermann glaubt, mit Unnahme ber Revolution habe die Berpflichtung ber Beibehal tung der ehevorigen Pfarrbefoldungen aufgehort, und will alfo nach Bihlmanns Untrag fogleich eine gleichmäffigere Befoldungsbestimmung treffen. Preux unterfligt ben Rapport. Carmintran vertheidigt das Gutachten gegen Jomini. Cartier fagt: Die Revolution hat feine Menderung in der Religion ber wirft, und die Geiftlichen haben viel gur ruhigen Un: nahme ber Conftitution beigetragen; ba nun die Befete nie rutwirkende Rraft haben follen, fo will er Das Gutachten annehmen, mit ber Bestimmung, baf Das Gefeg eheftens über die gleichformigere Befoldung Der Pfarrer Bestimmungen treffen werde. Gecretan schlägt noch einige Redactionsverbefferungen vor, wel che mit dem Gutachten angenommen werden.

Duber begehrt, in Rufficht eines Begehrens bon Cartier, der eine Commission niederfegen will, wegen ber nahern Bestimmungen der funftigen Pfars rerbefoldungen, daß das Direftorium eingeladen werde Berichte über die bisherigen Befoldungen der Pfarrer bon Geite Des Staats, einguziehen. Achermann folgt, und will, daß auch die Quellen angegeben wers ben, aus benen die Befoldungen der Pfarrer überhaupt flieffen. Deloes folgt, und will auch die Große der Berrichtungen der Pfarrer fennen lernen. Suber glaubt, Actermanne Untrag foll für einmal unter: Nachmittagen nur wegen Bitten, nicht wegen allges laffen werden. Efcher unterftugt bagegen Diefen Uns meinen Berfügungen vereinigt find. Der Bitte wird trag, weil ohne Renntniß des gangen Befoldungsmes entsprochen. fens der Pfarrer, durchaus feine allgemeinen Maagre geln mit gehöriger Grundlichfeit getroffen werden fons de ihm gestattet wird. sen. Deloes folgt Efchern. Suffi stimmt für

Religion beurtheile; er fodert baber fchleunige Unnahme & huber, weil man fich für einmal nicht mit andern Pfrunden, als denen die der Staat begabit, befchafs ber & Meinung fein Entscheid erhalten wird, megen Gleichheit des Stimmenmehre, fo wird die Berathung wieder erofnet. Efcher fagt: Alle gefegliche Berfus gungen follen immer allgemein getroffen werden, und Da es und um zwefmaffigere Befoldung ber Pfarrer überhaupt zu thun ift, fo follen wir durchaus nicht nur mit theilmeifer Renntnif des Gegenfiandes gu handeln anfangen, fondern ben Gegenffand erft im Gangen betrachten, ehe wir Gefete geben, beren gangen Birs fungefreis wir nicht einmal fennen. Dit Diefem Grund fur Untersuchung bes Buftandes ber Geiftliche feitebefoldung überhaupt, vereinigt fich aber noch ber, daß viele Pfrunden find welche nur theilmeife bom Staat befoldet werden. Gollten aber, wie es fcheint, Grunde porganden feyn, warum man die Sache noch nicht im allgemeinen untersuchen laffen will, fo bers tage man das gange Geschaft bis die Arbeiten ber geschlofinen Gigungen beffer vorgeruft find; alfo ents weber behandle man den Gegenstand im Gangen, oder aber für einmal noch gar nicht. Deloes folgt Efchers Untrag, und munfcht befonders einige Bers Schiebung Diefer wichtigen Berathung. Gecretan folgt Efchern. Rellftab ebenfalls, boch will er teinen Aufschub diefer wichtigen Berathung, fondern Befchleunigung Diefer Gleichheitemagregel. Urb ift gang Subers erfter Meinung. Suffi glaubt es fen noch feine folche Pfrundenfommiffion borhanden; er ift mider Efchere allgemeine Maagregel, und will nur Schritt fur Schritt geben, bingegen fcheint ifm die Bertagung bes gangen Geschäfts zweimaffig Efcher gieht feinen erften Untrag gurut, gu fepn. und begehrt einzig Die Bertagung welche angenoms men wirb.

Die Berfammlung wird in ein geheimes Emmite Mach Wiedererofnung der Gigung fos verwandelt. bert Bourgois daß die Jagofommiffion inner acht Sagen ein Gutachten vorlege, weil jest die Zeit ber Biederöfnung der Jagd borhanden fep. Der Untrag wird angenommen.

(Rachmittags 4 Ubr.)

Lacofte begehrt Entlaffung für funf Bochen. Capani bemerft, bag man etwas forgfaltig mit Dies fen Entlaffungen fenn follte. huber will gacofte feine Bitte gemahren. Capant wunscht allgemeine Berfugungen über Die zuweiligen Entfernungen Der Reprafentanten. Gecretan bemerft, daß wir an ben

Fierz begehrt Entlaffung auf vierzehn Tage, web

Das Direftorium überfendet mit eigner Empfehe

lung eine Bittidrift von ben Chorherren in Belling Die Chiffbarfeit ber Linth forgen mußten : er begehrt jona, welche bitten, ben Zebenden, ber ihre einzige alfo Berweifung an eine Rommiffion. Dahrungequelle fen, Diefes Jahr noch beziehen ju ftugt Die in der Bittschrift enthaltnen Rlagen, fimmt Durfen. Das Direktorium ladet ein Schleunigft mog: Uch sich mit Entschädigung der durch die Zehenden aufhebung entblogten Staatsburger zu beschäftigen. Duber begehrt Bermeifung an die über Diefen Ge: genftand niedergefeste Cemmiffion. Capani fodert Tagefordnung, weil diefen Morgen der Grundfag hieruber festgesest worden fen. huber beharret, weil es hier nicht um Entschädigung zu thun fen, fondern Bourgois. um wirklichen Bezug des Zehenden. folgt Capani, weil ein allgemeines Gefez über Zehens deneinstellung vorhanden fen. Rellstab folgt ber Tagesordnung, weil er feine Ausnahme gegen Die herren von Belleng machen will. Suber beharret, weil bas Direftorium bestimmt gur Unterfuchung ein: lade. Perighe folgt gang hubern. Cuftor folgt. Bourgois glaubt, Die Bittichrift ber Bellenger Chorherren tonne nicht angenommen werben, und da über den Gegenstand der Bothschaft des Direktoris ums diefen Morgen fchon Berfügungen getroffen mors den find, fo fodert er auch bieruber Tagesordnung. Suber beharret neuerdinge; fein Untrag wird an: genommen.

Ein Burger aus bem Ranton Baden bittet feine auffer demfelben wohnende Braut ohne das im Lands, frieden bestetete Bermogen vorzeigen zu muffen, heus rathen ju durfen. Fierg will die Bitte an eine Rommiffion weisen. Underwerth glaubt in Rucks ficht der schuldigen Beitrage in Armenguter foll die Sache in die Commiffion gewiesen, aber indeffen die heurath gestattet werden. huber und Afermann folgen. Bourgois folgt, will aber teine folche Jomini will Auflagen auf bas heurathen legen. bas Gutachten ber Rommiffion erft abboren und fo: Dert alfo Bertagung. Die Bitte wird geffattet.

3. Genaud aus dem Ranton Freyburg Cohn bes unglucklich ermordeten und mighandelten Infurgenten vom Jahr 1791 fodert Gerechtigkeit und Un-Capani bezeugt, daß die aufgeftellte Bemablde der Unterdruckung und Graufamkeit der Krenburger Dligarchie nur fcmach gezeichnet fen : er fodert baher Berweisung an die Patrioten : Entscha: bigungs: Commiffion und Ehre der Gigung fur ben Bittfteller: biefer Antrag wird angenommen.

Acht und breiffig Schiffleute bes Rantons Burich begehren freie Schiffahrt fomohl fur Raufmannegu ter von Zurich nach Ballenfiadt, als auch im Allge Fiery will fogleich Diefer Bitte entfpres chen und die Schiffahrt gang frei geben. Cuftor glaubt diese Freiheit konne nicht so leicht gestattet werden, weil die bisherigen Schiffmeister jugleich für

Dufft unters aber beffen ungeachtet zur Untersuchung durch eine Gefretan Rommiffion. Legler folgt Suffi. glaubt es bedurfe nur eines Schiffes und zwei ftarter Urme um ein Schiff gu führen, und baber begehrt er Tagesordnung weil jedermann schiffen durfe. Fierz folgt Gecretan. Legler fodert Ehre der Efcher unterftust ibn; Sigung für die Bittfteller. hoffe aber, dag man ungeachtet des Abstimmens rufe nun ben Bittftellern zeigen werde, bag man fich forgfaltig mit ihrer Bitte abgebe und also noch nicht abstimme. Diese Ordnungemotion wird angenoms Efcher fagt, " Burger Reprafentanten, mas wurdet ihr fagen, wenn nun auch 38 Postreuter fas men und euch sagten, es braucht fur die Post uur eis nes Gauls und einer Brieftasche, wir konnen also fur und felbft auf eigne Rechnung poffreiten ? und mas wurdet ihr fagen, wenn man einem folehen Begeht ren fogleich entsprechen wollte? — gerade den ahns lichen Fall habt Ihr hier: es ift um regelmaffige Bers fendung unter Garantie, eines groffen Theils ber aus Italien nach Deutschland gehenden Raufmanns, guter zu thun, alfo fann biefe Schiffahrt durchaus nicht nun auf einmal jedem der einen fleinen Rabn und zwei Arme hat freigegeben werben, besonders ba es noch um Schiffahrtserhaltung der ginth gu thun ift: ich fobere daber Berweifung Diefer Bitte fchrift an eine Commiffion, mit der hoffnung dies felbe werde nicht eher Borfchlage zu machen wagen, bis sie sowohl von dieser Schiffahrt als auch von dem Sandel bem fie bient genaue Renntniffe fich verschafft hat. Suber folgt Eich ern, weil man feine Breit heit ohne gehörige Bedingung gestatten foll. Legler folgt ebenfalls wegen der Wichtigkeit des handels durch diesen Weg. Michel will freilich auch glaus ben die Schiffahrt auf dem Zurich ee und der kinth fen eine schelmische Stlaveret, er ift aber beffen uns geachtet überzeugt, daß diefer Gegenstand erft von et ner Rommiffion unterfucht werden muffe: er em pfiehlt derfeiben die Untersuchung der Oberlander schiffahrtsordnung. Der Gegenstand wird an eine Rommiffion gewiesen, in welche geordnet werben, Gefretan, Buffi, Perri, Graf und Deich.

Die Gemeinde Corfelles bei Pagerne macht ver Schiedne Bitten, Die Die Municipalitaterechte angehen. Muf Gecretans Untrag wird diefe Bittichrift vertas get bis die Municipalitaten organifirt find.

Ein ehemaliger Gerichtschreiber aus dem Conton Freiburg bittet um ein Wirthshausrecht. Un Die Beine verkauftommiffion gewiesen.

(Die Fortsetung im 123 Stud.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

Escher und Ufteri,

Mitgliedern ber gefeggebenden Rathe der helvetischen Republit.

Sundert brei und swanzigstes Stud. Drittes Quartal. Burich, Dienstags ben 4. September 1798.

Befeggebung. Groffer Rath 14. Auguft. (Fortfegung.)

Mus der Gemeinde Auxmonts im Diftrift Mil ben, werden wider eine Ginfchrantung eines Beibe rechts auf Pferde, Ginmendungen gemacht. Delves fobert Bermeifung an Die Munigipalitatenfommiffion. Gecretan will diefe Bittschrift dem Minifter Des Innern gufenden. Deloes beharret. Genog fo bert Bertagung, bis neue Ordnungen über Bermal tung der Gemeindeguter vorhanden find. Secretan beharret. Jomini fodert Bertagung bis gur Bil bung ber gandwirdthichaftspoliget. Bourgois folgt

Gecretan. Der Gegenstand wird vertaget.

Die Munizipalitat von Wiflisburg flagt, daß ein gewiffer Bifch of durch falfche Ungaben die Geferge-bung hintergangen, und dadurch bewirft habe, daß berfelbe nicht aus diefer Gemeinde ausgestoßen wer ben tonne. Secretan hoft, man werde fich burch Diefe Munizipalitat nicht verführen laffen, einen gegenrevolutionairen Schritt gu thun; Diefer Bifch of fen ein helvetier, konne alfo nicht anders als durch die Gefete weggejagt werden; daber fodert er Tages Efcher glaubt, ba Diefe Schrift Diefen Bifchof anklage, daß er fich Unwahrheiten gegen die Gefezgebung bedient habe, fo muffe diefer Gegen fand der wegen Betrug in den Bittschriften nieder gefesten Commiffion jugewiesen werden. Bourgois folgt Gecretan. Buffi ebenfalls. Deloes folgt Efchern. Graf will den Gegenstand der Munigis Palitatsfommiffion zuweisen. Gecretan glaubt, man wolle den Rantonegeift, den Gemeindegeift, und die beilige Ariffofratie wieder in Schus nehmen, weil man nicht gur einfachen Tagefordnung geben will. Dan Beht unter giemlicher Unordnung jur Tagesordnung.

Genat 14. Auguft.

Der Beschluß welcher den zwölften Abschnitt des Polizeireglements beider Rathe, der von den Stimm, gablern handelt, enthalt, wird jum zweitenmal verles fen und angenommen.

Der Beschluß, welcher ber Bitte bes 81 jahrigen B. Brendi, gemefenen Gergenten auf der Feftung Urburg, um fernere Auszahlung feiner Penfion, ents fpricht, wird verlefen. Badoup erflart, daß, fo ges neigt er fen, Diefen alten Mann unterfluten zu helfen, er bennoch Diefen Beschluß unmöglich annehmen Der Wittsteller verlangt eigentlich Entschadis gung in Folge bes 10. Urt. ber Ronftitution. Die Fols gen einer auf diefe Art bewilligten Entschadigung murs ben aber nicht zu überfeben fenn; wir wurden mit Bittschriften von allen Seiten überschwemmt werden. Che wir in die Frage jenes Artifels eintreten, muffen wir einen allgemeinen Finangplan haben; alle Berlans gen um Entichadigung, fur burch die Revolution vers lohrne Stellen muffen beifammen fenn; bis babin tons nen wir unmöglich folche einzelne Entfadigungen ges währen; er verwirft alfo den Beschluß. Ufter i pfliche tet den Grundfagen von Badoux durchaus bei. In Rolge bes 10. Art. Der Conflitution tonnen wir uns möglich einzelne Entschadigungen geben, fo lange nicht bie allgemeinen von Badour verlangten Maasregeln porgegangen find; allein biefe Grundfate find hier nicht anwendbar, ber Bitifteller hat feine Stelle nicht burch Die Revolution verlohren, fondern fie ift ibm noch bon der alten Bernerregierung abgenommen, und ibm bagegen eine Penfion jugefichert worden; biefe Penfion reclamirt er, und diefe muffen wir ihm bewils ligen, nicht in Folge des 10. Art. der Constitution, fondern in Folge unfere Defretes, burch das wir die Schulden der chemaligen Rantone übernommen bas ben; er stimmt alfo zu Annahme. Mener v. Arau bezeugt, bag ihm ber Bittsteller und feine traurige Lage feit langer Beit befannt mar, er empfiehlt ibn, und ftimmt fur die Unnahme. Fornerod findet die Sache verwidelt und febr belifat; in ber Bittfchrift fen nur bon einer verfprochnen, nicht bon einer wirts lichen Penfon Die Rebe; er verlangt eine Commiffion, die dann auch unterfuchen folle, ob ber Bittfteller nicht gegen die Revolution gearbeitet, oder die Baffen ges gen Franfreich getragen. Ufteri : Freilich ift nur von einer verheiffenen, nicht von einer bezogenen Dens fion die Rede, weil die Penfion ju Unfang Diefes

Jahrs jugekannt, alfo ficher noch nicht bezahlt werden Uft eri findet in Diefem Befchluß ben Beweis, daß fonnte; aber eine Schuld bleibt darum nicht minder Der groffe Rath in Rutficht auf die durch den 10. Ars Schuld, wenn fcon noch nichts von ihr abgezahlt worden; mas follte nun eine Commiffion hier unterfuchen? Db der 81 jahrige bettlagrige Greis fich Der Revolution miderfest, und die Waffen gegen Frants reich getragen ? Deper b. Arb. ftimmt für Uns nahme; Mitleiden und pflichtmaffige Schuld Diefe Berpflichtung ber vorigen Regierung zu erfullen, fub ren ihn dagu. Munger: Go febr ihn die Roth Des alten Mannes bauert, fo muffe er doch bemerten, Die Gerganten von Arburg hatten immer nach Berfluß einer gewiffen Dienftzeit Penfionen erhalten, indem fie su besonderer Gebeimhaltung der Gefangenen verpflich: tet waren; er berwirft den Befchluß. Bodmer hat auch Mitleiden mit nothleidenden Alten, er hatte gwar geglaubt der Bittfteller fonnte auf andere Beife vers forgt werden; aber warum ftimmt man hier fogleich bei, und berwirft bagegen wenn es um Schuld, oder Raub vielmehr, der den beschädigten Patrioten ge; buhrt, die furs Baterland litten; die vertrieben, ein: geferfert, berjagt murden, und das Ihrige verloren, ju thun ift. - Das giebt er ju bedenten und ftimmt abrigens jur Unnahme. Mener v. Arau verfichert daß diefer Denfionair bon der Reftung Arburg Der ein: gige ift. Rubli: Menschenliebe und Gerechtigfeit erfodern Unnahme des Beschluffes, nur nicht aus allen angeführten Grunden; die Berfprechungen Der alten Regierungen tonnen wir unmöglich, ohne Mus; nahme, für Staatsschulden anerfennen; wir werden jedesmal ihre Rechtmaffigfeit untersuchen. Euthi v. Langn. ftimmt Rubli bei. Fornerod nimmt, in Betracht des hohen Altere des Bittftellers, feine Meis nung guruf. - Der Befchluß wird angenommen.

13111111101111111

Eben fo berfenige ber bas Direttorium neuers Dings einladet, bem gefeggebenden Corps einen Bes richt über die von der Berwaltungstammer gu Fren; burg geschlagnen und in Umlauf gefesten Mungen eins

zugeben.

Der Beschluß welcher dem Distriftshauptort Thurnen provisorisch und unter gewohntem Borbehalt die Errichtung eines Wirthshauses bewilligt, wird verlefen. guthi bon gangnau verlangt eine Coms miffion um die Localitaten ju untersuchen, man muffe auch wiffen wer in der Gemeinde die Urmen erhalt, indem ju ihren Gunften Birthhausrechte ju ertheilen fenen. Mener von Arbon fieht nicht mas Die Commiffion eigentlich untersuchen folle; daß der Diftriftshauptort ein Wirthhaus haben muffe fen flar, man tonne alfo ben Befchluf unbedenflich annehmen. Er wird angenommen.

Der Beschluß welcher bas Direftorium einlabet Die Lage des Br. Beroldingen, gemefenen Landschreis bers in Lugano in Betracht zu nehmen, ber durch Ber, ichent, um eine Gratification zu thun, fo murbe ich luft seiner Stelle in Durftigfeit gerathen und demfel gerne bepftimmen; aber die groffe Frage von ben

der groffe Rath in Rufficht auf die durch den 10. Ars tifel der Conftitution berbeignen Entschadigungen für verlohrne Stellen, gerade Die nemlichen Grundfate bat, Die beute im Genate find angetragen worden. Es ift hier ber Fall, daß ein Burger der durch die Revolution feine Stelle verlohren bat, in fraft jenes confittutionellen Artifels um Entschädigung anfucht; der groffe Rath findet wie wir, daß die Bollgiehung jenes Artifels, unmöglich mit individuellen Entichas oigungebewilligungen angefangen werden fonne; er tritt aifo in die Frage gar nicht ein; fondern in Rufs ficht auf die Durftigfeit und bas hohe Aiter des b. Beroldingen und ogne Zweifel auch in Rufficht, daß Derfeibe Der erfte Bittfteller mar, ber fich an die neue Helvetische Regierung, noch ebe fie constituirt was, manoce, empfrehit er ibn dem Direfcorio gur Unterftus jung ; er ftimint jur Unnahme des Befchluffes. De veven erftact, in den Grundfagen mit Ufteri einiggu fenn, aber nicht uber den obschwebenden Fall; Der Befchluß lautet allzu unbestimmt, die Entschädigung, oder Unterftujung hatte naber bestimmt werden follen, ec berwirft ihn. Fornerod ift gleicher Meinung, gudem fene ber Beichluß mit feinerlei Belegen verle ben, er berufe fich auf eine Bittschrift, die nicht bem tiege, man muffe miffen , ob der Bittfteller patrios tifch gefinnt ift u. f. w. Lang und Dener von Urs bon ftimmen ebenfalls für die Bermerfung. Attens hofer mare eben der Meynung, allem da es um ets nen 86jahrigen Mann gu thun ift, fo will er eine Coms miffion niederfegen , die bon den Deputirten bon gus gano nabere Erfundigungen einziehen foll. Stots mann tennt den B. Beroldingen perfonich; es fene derfelbe ein Sofahriger gebrechlicher Mann ber mit feinem Dienft fein Brod verlohren hat und bringeno Sulfe bedarf. Munger will eine Rommiffion; mas werden die Mermern fagen, wenn man allen alten gandichreibern und Goldaten Penfionen giebt. Duc fitmmt für Die Rommiffion und wunscht ein allgemet nes Gefet über den 10. Art. der Ronftitution. Bay findet feine Commiffion nothwendig, entweder verlangt Beroldingen als ehmaliger Beamter Entschädigung, aledenn fann man nicht individuel verfahren, ober er verlangt Unterhaltung als durftiger Burger, bann foll er fich an feine Berwaltungstammer nicht an uns wenden - Wir fonnen feine Allmofenfammer fepn. Muret: Der Fall ift febr wichtig als Der erfte mo ein Burger für den Berlurft feiner Stelle Entschadi gung verlangt; ich nehme an , was mohl nicht über trieben ift, 10000 Burger haben Durch die Revolu tion mehr, oder weniger bedeutende Stellen verlob ren. Belch ungeheure Laft murde die Entschadigungs fumme ber Ration auflegen! Bare es um ein Ge ben Unterftugung gutommen gu laffen, wird verlefen. Entschadigungen erofnet fich bier; wir muffen ein alls

ftens ju einer Rommiffion. men um bes Zeugniffes von Stofmann willen, und weil von einem gojährigen Mann die Rebe; manir als dann jungere Petitionars fommen, foll man eine Den Befchluß unstreitig annehmen. Rommiffion niederfegen. Barbon: Wenn wir mitteidig fenn follen, fo follen wir, vor allem aus gerecht fenn; wir berfugen bier nicht über unfer eis gen Geld, fondern über das Geld der Ration; wir tonnen nicht auf Zeugniffe einzelner Mitglieder geben; jeder Bittfteller fande fo unschwer einen Befannten in rungen; allein fie maren in folchen Kallen - und Das mit Recht febr genau, und ertheilten feine Bewilliguns gen, ohne vorhergegange fo gfaltige Unterfuchung. Lieber wollte ich dem Bittfteller aus meinem Gat beis fen, als für einen Beschluß stimmen, der unsere Fis nan en ju Grund richten fann. Uft eri verlangt noch mahl das Bort; allein die Discuffion wird gefchlof: fen und eine aus den Burgern Badoup, Stot mann und Stammen bestehende Rommiffion gu

naberer Untersuchung niedergefest.

Der Beschlug mird berlefen, welcher über die Petition des Rlofters Muri in Tetreff eines Patro: natrechts ju Gurfee, welches es am 23. Juli in Der Perfon des Bicar hunclers, an die durch den Tod des Pfarrers der Gemeind Surfee erledigte Stelle aus: geubt, und das ihm von der Bermaltungsfammer des Rantons Lugern, infolge eines Direftorial : Arres tes bom 26. Juli, welches das Rollaturrecht den Bermaltungstammern überträgt, ftreitig gemacht wird, fur motivirten Tagesordnung übergeht, indem das Arrete feine rufwirfende Rraft haben tonnte. Lang halt diefen Beschluß fur tonftitutionswidrig. Er ließt Den zweiten Artifel der Conftitution: "Die Gefammt-"beit ber Burger ift der Souverain, fein Theil und "fein einzelnes Recht ber Dberherrschaft, fann vom "Gangen abgeriffen werden, um bas Eigenthum von "Einzelnen zu werden." Dadurch, meint er, fepe das Patronatrecht von felbft schon aufgehoben morden. Ferner, im vierten Artifel der Confitution heißt es: "Die zwei Grundlagen des öffentlichen Boble find, "Die Sicherheit und die Aufflarung." Wie ffunde es nun um die Auftlarung, wenn das Patronaterecht in Monchshanden verbleiben follte? Er verwirft ben Befchluß. Ufteri findet diefes gange Rafonnement burchaus unpaffend; das Recht Religionslehrer ju wahlen, ift fein Converginitatsrecht; unftreitig wird jede Gemeinde, oder überhaupt jede Gefellschaft die fich einen Religionslehrer mahlen will, das Recht das ju haben; aber eine Gemeinde ift nicht der Couves rain. Die erften Artifel unfrer Conftitution enthals ten Grundfage auf welche Diefelbe gebaut ift; aber Diefe Grundfage g. B. jener: Auftlarung ift beffer als

gemeines Gefeg uber ben 10. Art. ber Ronftitution | indirette Salle anwenden wollen, murde faubere Ges erwarten. 3ch ftimme jur Bermerfung , ober wenig , fchichten jum Borfchein bringen ; bier ift es einzig das Sch arer will anneh, rum ju thun, ju erflaren , daß die Bermaltungefams mer bon Lugern , mit Unrecht bem Urrete des Direfs toriums rufwirkende Rraft geben wollte; wir muffen Brunner will den Befchluß bermerfen; er meint nach der Konstitus tion gehore bas Bahlrecht ber Pfarrer ohne anders Den Gemeinden gu. Badou pflichtet Ufferis Meis nung bei ; gang habe die fremdartigften Dinge burch einander geworfen; judem fpreche das Urrete des Direftoriums auch nur bon benjenigen Collaturen, einem der beiden Rathe; wir tadlen die alten Regies die von den ehemaligen Regierungen, nicht von benen, welche bon Individuen ausgeubt merden. Safeli und Attenbofer fimmen Ufferis Meinung Bay findet Lange Meinung gegrundet ; ber bei. ate Urt. Der Ronftitution fepe allerdings beweifend Bon Annahme der Ronftitution an , batte bas Rlofter Muri fich aller Ernennungen enthalten, oder wenige ftens bei den Gefeggebern Darüber anfragen follen -Die Ernennung mar durchaus incompetent; er will alfo den Befchluß verwerfen. Rubli ift gleicher Meinung: Wenn Rlofter fernerhin gangen Gemeinden Pfarrer aufdringen tonnten, fo galten weder Freiheit noch Gleichheit, noch Menschenrechte mehr. Glarnerland haben die Gemeinden Diefes Recht auch bereits ausgeubt; er verwirft den Befchlug. Gtapfer findet bas Berfahren des Rlofter Muri frech und uns verschamt; mas feine weltliche Dbrigfeit magen murs de, thut eine geiffliche, und bann giebt es noch folche, die fie vertheidigen; das ift doch fonderbar! Meyer v. Arbon ftimmt Bay bei , wie follte aus ben Rloftern Gicherheit und Aufflarung fliegen, jus dem fepe die Petition des Rlofters drohend abgefaßt; er verlangt, bag nebft ber Bermerfung ber Genat auch die Digbilligung der Petition im Bulletin ers flare. Munger fimmt auch gur Bermerfung; eine Proflamation Brunes vom 18ten Merg habe bereits alle diefe Collaturrechte aufgehoben. Barras bers theidigt den Befchluß; das Urrete des Direftoriums gebe bie bon Rioffern Individuen u. f. m. befeffes nen Collaturrechte auf feine Beife an; bas Direttos rium fonnte auch über Diefe nicht, mohl aber über die von ten alten Regierungen ausgeübten beschließen. Wie fann man fagen , Dies fepe ein Couverainitates recht; es ift ein Rirchenrecht und Rirchengefete fins den barüber fatt, Die nicht verlegt werden burfen; Denn indem wir und hier vereinigten , haben wir feis nedwege unferer Religion in entfagen gemeint. Mittels bolger fimme Ufteri bei; die proviforifche Berfugung Des Direttoriums beweife, bag Die Conftitution uber Die Befegungsweife ber Pfarreien nicht absprach. Bundt verwirft ben Beichluß, ber die Religion nichts angebe; es fen bier nur die Frage: ob der Couverain oder Geiffliche jene Stelle befegen fonns Reicht bum, als Gefege anfehen und willfurlich auf ten, und darüber entscheide Die Constitution binlang,

lich. Debeban und Duc fprechen fur bie Unnahme. im Falle die Aufforderung bon einer ober ber anbern Diethelm ebenfalls; wenn die allgemeine Frage, wer Pfrunden ju bergeben habe, muffe entschieden tigen Silfe, werden freundschaftlich in befondern Bers merben, fo, meint er, werde bieg Recht bem Gefege geber jugefprochen werden. - Der Befchlug wird ans genommen.

Eine Bottschaft bes Direftoriums labet ben Ges nat ein, uber die Befchluffe, welche ben Direftoren und Miniftern freie Wohnungen jugefteben, ju ents Scheiben, um in Lugern Ginrichtungen treffen gu fonnen. Die Bottschaft wird ber Besoldungstommiffon jus.

Stapfer begehrt und erhalt Urlaub fur 8 Tag

Rriedens : Sout : und Trubbundnif gwifden ber belvetischen und frangouschen Republit.

Die helvetische und die frangofische Republik, von gleicher Begierde befeelt, den vollftandigften Frieden und die engste Freundschaft auf den Rrieg folgen gu laffen, welcher durch die Oligarchie verurfacht ward, und die beiden Rationen auf einen Augenblick trennte, haben fich entschloffen, fich durch ein Bundnig, das auf den Bortheilen beider Bolfer ruhet, wieder ju vereinigen. Dem jufolge haben die gegenfeitigen Regierungen ernennt, namlich: bon Geiten des Bolls giehungsdireftoriums der frangofischen Republif, den Burger Rarl Morig Talleprand, Minister der aus martigen Angelegenheiten, und bon Geiten bes Boll giehungebireftoriums ber helvetischen Republit, Die Burger Peter Joseph Zeltner und Amadeus Jenner; welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über fols gende Artifel übereingefommen:

Art. 1. Es wird zwischen der frangofischen und helvetischen Republik auf immer Friede, Freundschaft

und gutes Einverftandnig befteben.

Art. 2. Es wird bon diefem Angenblicke an gwi: fchen beiden Republiken ein Schut; und Trugbund Die allgemeine Wirtung biefes Bund: nif bestehen. niffes ift, daß jede der beiden Republiten, im Ralle eines Rrieges, thre Berbundete gur Mitmirtung auffor: bern fann. Die auffordernde Macht bestimmt aledenn, gegen wen die Mitwirfung gefodert werde; und ver moge Diefer bestimmten Aufforderung tritt die aufger forderte Macht gegen die genannte Macht oder Machte in Rrieg; fie bleibt aber im Reutralitatszustande gegen biejenigen, bie gwar mit ber auffordernden Dacht im Rriege, aber bon ihr nicht befondere genannt worden maren. Es ift ausgemacht, daß die Wirfung ber Auf forderung von Seiten der frangofischen Republif nie fenn tonne, Schweizertruppen über Meer ju fchicken. Die begehrten Truppen wird die auffordernde Macht bezahlen und unterhalten; und im Aufforderungefalle foll feine ber beiden Republifen einen Baffenftillftand ober ein Friedensbundniß für fich besonders schlieffen tonnen. Die besondern Wirfungen des Bundniffes,

Seite fatt hat, Die Ratur und Groffe der gegenseis tragen bestimmt werden, welche fich auf die Grunds fate, Die in Diefem Artifel enthalten find, grunden werden.

Urt. 3. Dem jufolge verburget die frangofische Res publit der helvetischen ihre Unabhangigleit und die Eins beit ihrer Regierung; und im Salle, ban Die Digars chie fuchte, die gegenwartige Berfaffung helvetiens ums gufturgen, fo verpflichtet fich die frangofische Republit, der helvetischen, auf ihr Unfuchen, die Dilfe ju geben, deren fie bedurfte, um über die innern oder auffern Ungriffe gu flegen, die gegen fie tonnten gerichtet wers den. Gie berfpricht überdieß der helbetischen Republit ihre gute Bermendung, um fie in den Genug aller ihrer Rechte in Aufehung der andern Machte ju fegen; und um ihr die Mittel gu berfchaffen, ihre Rriegsverfaffung auf den gewichtigften guß gu fegin, willigt die frangofische Republif ein, fie wieder in den Befit der Canonen, Morier und Artillerienucte ju fegen, welche ihr mabrend des gegenwartigen Ritegs weggenommen worden, und der frangofifchen Regies rung in bem Augenblicke der Unterzeichnung des gegens martigen Bertrags noch ju Befehle fteben; jedoch wird es die helverische Republik auf fich nehmen, pe wieder auffuchen und auf ihr Bebiet fubren gu laffen.

Urt. 4. Die Grengen gwischen Frankreich und Belvetien werden in einem befondern Bertrage bestimmt werden, welcher gur Grundlage haben wird, baß alles das, mas einen Theil des ehemaligen Bisthums Balel und des Furftenthume Bruntrut ausmachte, auf immer mit dem frangofischen Gebiete vereinigt bleiben wird; so wie alle schweizerische Zwischenlander, welche fich in Den Departementern des Oberibeins und des Monte Terrible eingeschloffen finden, mit Borbehalte ber Be genabtretungen oder Austaufdungen, welche gur volls tommenften Berichtigung der erwähnten Grengen bon Bafel bis Genf unerläglich waren und den fcon vollig ausgeführten Bereinigungen mit dem frangolichen

Gebiete nicht entgegen ftunden.

Urt. 5. Um Die Gemeinschaft ber frangofifchen Departementer mit dem fublichen Teutschlande und mit Italien gu fichern, wird ihr der freie und ewige Gebrauch zwoer Sandels und Rriegsftragen zugeftanden werden, deren Die eine durch den Rorden gelveriens, den Rhein hinauf und langs den westlichen und fud lichen Ufern des Bobenfees bingebn, Die andere bon Genf aus und durch das Departement bon Montblanc, to wie durch das Wallis fich bingieben wird, um an Das Gebiete Der cisalpinifchen Republit ju reichen. nach einer Richtung, welche bestimmt werden foll; und man ift überein gefommen, baf feber Ctaat die nothigen Arbeiten jur Bollendung Diefer Stragen auf feinem Gebiete bornehmen wird.

(Die Fortsetzung im 124ten Stud.)